



Luxemburg I & II

Luxemburg, Januar 2026

Orig. : DE

REGELN ZUR EINSCHREIBUNG UND ZUR FUNKTIONSWEISE DER EUROPÄISCHEN SCHULEN LUXEMBURGS FÜR DAS SCHULJAHR 2026-2027

Inhaltsverzeichnis

I. Standorte der beiden Schulen	3
II. Sprachabteilungen und Stufen	3
III. Begriffsbestimmungen	3
IV. Regeln zur Zulassung zu den beiden Europäischen Schulen Luxemburgs	4
V. Neueinschreibungen.....	6
VI. Einschreibungsanträge	7
VII. Dokumente, die dem Einschreibungsantrag beigelegt werden müssen	8
VIII. Zusätzliche Regeln zur Einschreibung der Schüler der Kategorien II und III	9
IX. Übertritt zwischen den Schulstufen	9
X. Transferanträge.....	10
XI. Muttersprache oder dominante Sprache	11
XII. Allgemeine Regeln zum Sprachunterricht	11
XIII. Schüler mit speziellen pädagogischen Bedürfnissen (Intensive Unterstützung)	11

Anhang 1 : geographische Karte von Luxemburg

I. Standorte der beiden Schulen

Die Europäische Schule Luxemburg I befindet sich in L-1115 Luxemburg, 23, Boulevard Konrad Adenauer.

Die Europäische Schule Luxemburg II befindet sich in L-8268 Bartringen, 6, rue Gaston Thorn.

II. Sprachabteilungen und Stufen

Die Europäische Schule Luxemburg I ist für folgende Sprachabteilungen und/oder Muttersprachen zuständig: BG, ES, ET, FI, LT, LV, NL, PL, PT, SV¹.

Die Europäische Schule Luxemburg II ist für folgende Sprachabteilungen und/oder Muttersprachen zuständig: CS, DA, EL, HR, HU, IT, RO, SK, SL¹.

Die folgenden Sprachabteilungen, die sogenannten Vehikularsprachabteilungen, gibt es an beiden Schulen in Luxemburg: DE, EN, FR. Die folgenden ONL-Kurse (Other National Language):

- Schwedisch/Finnisch für Schüler mit finnischer Herkunft
- Irisch für Schüler irischer Herkunft
- Maltesisch für Schüler maltesischer Herkunft
- Katalanisch für Schüler/innen spanischer Herkunft unabhängig von der gewählten Sprachabteilung

werden an beiden Schulen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Lehrkräften angeboten. Die beiden Europäischen Schulen fördern die Zusammenarbeit.

III. Begriffsbestimmungen

Die Schüler/innen der Europäischen Schulen (ES) von Luxemburg sind wie folgt in drei Kategorien aufgeteilt (Zusammenfassung):

Kategorie I: Schüler/innen, deren Eltern direkt und kontinuierlich für mindestens ein Jahr Mitarbeiter einer europäischen Institution oder einer gemäß [Kapitel XII. der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates](#) gleichgestellten Organisation sind. Diese Schüler/innen sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit.

Kategorie II: Schüler/innen, die im Rahmen eines Vertrages aufgenommen werden, der mit einer Firma oder einer Organisation abgeschlossen wurde, wodurch letztere sich verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der tatsächlichen Kosten für den Schulbesuch der betroffenen Schüler/innen zu entrichten.

Kategorie III: Schüler/innen, die weder der Kategorie I noch der Kategorie II angehören. Diese Schüler/innen werden vorbehaltlich freier Plätze und gemäß den bestehenden Regelungen aufgenommen. Das Schulgeld, das jährlich durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen festgelegt wird, ist zu entrichten.

¹ Siehe Tabellen der verschiedenen Sprachabteilungen der ES Lux. I & II am Ende des Dokuments (S. 11)

IV. Regeln zur Zulassung zu den beiden Europäischen Schulen Luxemburgs

Diese Zulassungsregeln für die Europäischen Schulen Luxemburgs hat die folgenden Ziele:

1. Die Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Schüler/innen zwischen den beiden Schulen und Sprachabteilungen, die in den beiden Schulen bestehen (DE, EN, FR) und deren Nachhaltigkeit. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung der Schülerzahlen der Abteilungen DE, EN und FR sorgfältig überwacht und erfolgt die Schaffung neuer Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Aufnahmekapazität der einzelnen Schulen;
2. Der optimalen Nutzung der in den beiden Schulen verfügbaren Mittel Rechnung zu tragen, um bestmöglich auf die Bedürfnisse der Schüler/innen einzugehen und die pädagogische Kontinuität zu gewährleisten;
3. Unbeschadet der Zielsetzung bezüglich einer ausgewogenen Verteilung der Schüler/innen zwischen den beiden Schulen sind die Interessen der Schüler/innen und diejenigen ihrer Familien zu beachten und ist gegebenenfalls deren Wohnsitz zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird zwischen „Alteingesessenen“ und „neuen Einwohnern“ unterschieden;
4. Gewährleistung der Einschreibung in dieselbe Schule für alle Geschwister einer Familie;
5. Sicherstellung, dass Schüler/innen der Kategorien I und II bei ihrer Rückkehr nach maximal drei Jahren wieder in die Schule eingeschrieben werden, die sie während mindestens eines ganzen Schuljahres besucht haben. Nach der Rückkehr ihrer Eltern von einer Mission im Ausland können die Schüler/innen wieder in die Schule eingeschrieben werden, die sie vorher besucht haben.

Um diese Ziele zu erreichen, werden Einschreibungsanträge auf der Grundlage der folgenden Regeln bearbeitet:

1. Schüler/innen einer nur an einer Schule bestehenden Sprachabteilung sowie SWALS: Schüler/innen, deren Sprachabteilung nur an einer der beiden Europäischen Schulen Luxemburgs vorhanden ist, werden automatisch in dieser Schule eingeschrieben, während Schüler/innen ohne eigene Sprachabteilung – die sogenannten „SWALS“-Schüler/innen – in der Schule eingeschrieben werden, wo ihre Muttersprache unterrichtet wird.
2. Neue Einwohner: Unbeschadet der Regel Nr. 1, werden Schüler/innen der Sprachabteilungen DE, EN, FR, die zum Zeitpunkt der Einbringung ihres Einschreibungsantrags als „neue Einwohner“ betrachtet werden, grundsätzlich in der Europäischen Schule Luxemburg II eingeschrieben. Als „neue Einwohner“ im Sinne der vorliegenden Zulassungsregeln werden jene Schüler/innen angesehen, deren gesetzliche Vertreter zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufnahmeantrags ihren Hauptwohnsitz nicht im Großherzogtum Luxemburg oder in der unmittelbaren Umgebung haben.
3. Alteingesessene Einwohner: Unbeschadet der Regel Nr. 1 werden Schüler/innen der Sprachabteilungen DE, FR oder EN, die keine „neuen Einwohner“ im Sinne der Regel Nr. 2 oben sind, je nach ihrem Wohnsitz zwischen den Schulen Luxemburg I und II aufgeteilt. Die geografische Aufteilung erfolgt wie unten beschrieben auf der Grundlage des Wohnorts des Schülers/der Schülerin (der Wohnort der Familie, der im Einschreibungsformular angegeben wurde).

Auf der beiliegenden Karte trennt die Linie (N-S) das Land und seine Region in 2 Teile:

- ZONE 1 (Südwesten): die Schüler/innen werden der ES Luxemburg II zugewiesen.
- ZONE 2 (Nordosten): die Schüler/innen werden der ES Luxemburg I zugewiesen.

Falls es nicht möglich ist, ausgeglichene Klassenschülerzahlen zu erreichen oder falls es nicht genügend freie Plätze im Sinne der Regel Nr. 6 (siehe unten S. 5) in der beantragten Klasse gibt, könnte das Einzugsgebiet Nordosten entsprechend den Linien X und Y auf der Karte verkleinert werden, sodass nur Schüler/innen mit Wohnsitz innerhalb dieser beschränkten Zone in die Europäische Schule Luxemburg I aufgenommen werden.

Die Stadt Luxemburg ist in 2 Zonen eingeteilt.

- Die Schüler/innen, welche südwestlich wohnen, werden der ES Luxemburg II zugewiesen: Merl, Belair, Belair-Nord/Rollingergrund, Hollerich, Cessingen, Gasperich, Bonneweg, Bahnhof und Howald (im Rahmen dieser Zulassungsregeln wird Howald als zur Stadt Luxemburg gehörig betrachtet).
 - Je nach Verfügbarkeit im Sinne der Regel Nr. 6 (siehe weiter unten), werden die Schüler/innen der anderen Viertel normalerweise der ES Luxemburg I zugewiesen.
4. Gemeinsame Einschreibung/Zusammenführung von Geschwistern: Die Regeln 2 und 3 können nicht zur Folge haben, dass Geschwister in verschiedene Schulen eingeschrieben würden. Außer im Fall, wo die Eltern formell darauf verzichten, werden gemeinsame Einschreibungen und die Zusammenführung von Geschwistern gewährleistet.
- Unter der „gemeinsamen Einschreibung von Geschwistern“ versteht man die erstmalige gleichzeitige Einschreibung von Kindern aus der gleichen Familie in derselben Schule.
 - Unter der „Zusammenführung von Geschwistern“ versteht man die Einschreibung von Schüler/innen in derselben Schule, die im vorigen Jahr bereits von ihren Geschwistern besucht wurde.
 - **Für die Kategorie III:** gemeinsame Einschreibungen bzw. die Zusammenführung von Geschwistern sind nur möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
5. Rückkehr in die Herkunftsschule: Schüler/innen der Kategorie I und II, die eine Schule mindestens während eines Schuljahres besucht haben und diese nicht seit mehr als drei Jahren verlassen haben, werden automatisch wieder in ihrer Herkunftsschule eingeschrieben.
6. Kriterien, die berücksichtigt werden, um eine ausgewogene Verteilung der Schüler/innen zwischen den beiden Schulen zu erreichen: Eine ausgeglichene Verteilung im Sinne dieser Regelung besteht, wenn der Unterschied der Schülerzahlen zwischen Klassen von gleichem Niveau weniger oder gleich 7 Schüler/innen beträgt. Kein Einschreibungsantrag für eine spezifische Schule wird akzeptiert, falls die gewünschte Klasse in dieser Schule bereits 27 Schüler/innen² umfasst und die Klasse gleichen Niveaus und der gleichen Sprachabteilung in der anderen Schule weniger als 27 Schüler/innen hat. Diese Begrenzung gilt nicht für Einschreibungen in den Klassen S6 und S7, wo die maximale Zahl von 30 Schüler/innen erreicht werden kann.
7. Prioritätskriterien im Falle unzureichender Plätze in einer der Schulen: Die beiden Europäischen Schulen in Luxemburg folgen einer gemeinsamen Politik bei der Schaffung neuer Klassen und bei der Verteilung der Schüler/innen der Abteilungen DE, EN und FR. Die Kriterien, die bei einer Einschreibung in den Sprachabteilungen DE, EN und FR einer spezifischen Schule gelten, sind – in der Reihenfolge ihrer Priorität – die Folgenden:
- Das geografische Kriterium betr. die Aufteilung gemäß Regel Nr. 3;
 - Die Distanz des Wohnsitzes zur Schule, die besucht werden sollte.

Nachweise werden verlangt.

² Es wird eine Reserve von drei Plätzen geschaffen, um das Risiko zu verringern, eine Klasse teilen zu müssen, falls im Laufe des Schuljahres SWALS-Schüler/innen eingeschrieben würden, die automatisch der für sie zuständigen Schule zugeordnet werden.

V. Neueinschreibungen

Einreichung der Anmeldeunterlagen

Der Aufnahmeantrag muss während der Anmeldefrist an den unten angegebenen Orten und Terminen an die Schule geschickt werden. Wir machen die Eltern von Kindern der Kategorie I, die in dem Kinderhort des OIL (Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik) – gemeinhin als CPE bekannt – eingeschrieben sind, darauf aufmerksam, dass ihre Einschreibung in den Kindergarten unbedingt durch das Ausfüllen eines Aufnahmeantrags getätigt werden muss.

Der Antrag wird erst berücksichtigt, **WENN ALLE ERFORDERLICHEN DOKUMENTE DEM ANTRAG BEIGEFÜGT SIND. UNVOLLSTÄNDIGE AUFNAHMEANTRÄGE WERDEN ZURÜCKGEWIESEN.**

Aufnahmeregeln:

- Kinder können nur dann zur Schule zugelassen werden, wenn sie sauber sind.
- Abgesehen von ordnungsgemäß begründeten und gerechtfertigten Fällen ist eine regelmäßige und ununterbrochene Anwesenheit im Unterricht, ob vor Ort oder online, wie angegeben in Artikel 26a der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen, in den Klassen S6 und S7 der Sekundarstufe eine unverzichtbare Bedingung für die Zulassung zur Europäischen Abiturprüfungssession. Die Schüler*innen müssen mindestens die letzten beiden Schuljahre der Sekundarstufe in einer Europäischen Schule oder einer vom Obersten Rat Anerkannten Schule regelmäßig und durchgängig besucht haben. Das Zulassungsverfahren und die Höhe der Zulassungsgebühren werden vom Obersten Rat festgelegt. (2015-05-D-12-fr-39 - art. 2.2)
- [Gemäß Artikel 31. 1 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen \(Ref. 2014-03-D-14-de-16\)](#) müssen die gesetzlichen Vertreter der Schüler jede besondere Mitteilung über den Schüler unterschreiben. Sie geben unaufgefordert alle Informationen an die Schule weiter, die sich bei der Anwendung des vorliegenden Regelwerks bezüglich der Familiensituation oder einer Änderung derselben ergeben oder die sich auf die administrative oder pädagogische Situation des Schülers und seine allgemeine Entwicklung innerhalb der Schule als sachdienlich erweisen könnten.

Darüber hinaus werden die Eltern/gesetzlichen Vertreter gebeten, im Interesse einer optimalen Entwicklung in der Schule und zur bestmöglichen Unterstützung der pädagogischen und persönlichen Entwicklung des Schülers, die oben genannten Elemente zu ergänzen und möglichst vollständige Informationen/Klarstellungen zu liefern, sowie auf eventuelle zusätzliche Anfragen der Schulen gewissenhaft zu reagieren.

Unvollständige Anmeldeunterlagen oder ungenaue Angaben können sich auf die Betreuung/Anmeldung des Schülers auswirken.

- Im Falle von Schülern mit besonderen Bedürfnissen sind diese Informationen/Klarstellungen für unsere Schule unerlässlich, um eine optimale pädagogische Betreuung des Schülers zu ermöglichen und um gegebenenfalls von Beginn seiner Einschreibung an eine spezifische Betreuung einzurichten und somit die Bedürfnisse des Schülers im Rahmen der Kapazitäten der Schule zu erfüllen (unter Bezugnahme auf das Dokument [2012-05-D-14-de-10](#), Punkt 1.5).

Das Fehlen oder der Mangel an Informationen seitens der Eltern/gesetzlichen Vertretern kann sich auf die Einschreibung, die Anpassungsmaßnahmen und/oder die Unterstützung auswirken, welche von Beginn der Einschreibung an im Hinblick auf die Bedürfnisse des Schülers eingerichtet werden.

Gemäß Artikel 4.1 des Verfahrensdokuments, [Ref : 2012-05-D-15-de-14](#) wird die Schule bei der Einschreibung relevante Informationen von den Eltern/gesetzlichen Vertretern einholen, einschließlich des akademischen Leistungsniveaus des Schülers und der bisherigen pädagogischen Unterstützung und/oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Es liegt in der Verantwortung der Eltern/gesetzlichen Vertreter*innen, die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu gewährleisten.

Wenn ein Schüler/eine Schülerin möglicherweise intensive Unterstützung benötigt, beruft der Direktor eine Sitzung der Unterstützenden Beratungsgruppe ein, sobald die Einschreibung bearbeitet wurde, um die für den Schüler/die Schülerin erforderlichen Ausgestaltungs- und sonstigen Unterstützungsmaßnahmen zu prüfen.

Bevor die Schule erklärt, dass sie nicht in der Lage ist, dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht zu werden, sollte sie alle diesbezüglichen Möglichkeiten gründlich prüfen. Bei Bedarf wendet die Schule das Verfahren an, das in den Entscheidungsleitlinien für die Einschreibung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegt ist (siehe Verfahrensdokument, Ref. [2012-05-D-15-de-14](#)).

Alle relevanten Informationen werden an den/die Unterstützungskoordinator*in weitergeleitet. Der/die Unterstützungskoordinator*in stellt sicher, dass die Klassen-/Fachlehrkräfte umfassend und rechtzeitig über relevante Informationen informiert werden.

- **Wenn die Eltern/gesetzlichen Vertreter*innen zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht in der Lage sind, die erforderlichen Informationen zu liefern, kann die vollzogene Einschreibung von dem/von der Direktor*in widerrufen werden.**
- Wir bitten die Eltern, weitere Informationen, insbesondere im Hinblick auf die allgemeinen Regeln zur Einschreibung der Schüler/innen der Abteilungen DE-EN-FR in den beiden Schulen, dem Dokument „Häufig gestellte Fragen“ zu entnehmen, das sich auf den jeweiligen Schulwebseiten unter www.eel2.eu und www.euroschool.lu befindet.

VI. Einschreibungsanträge

Bitte besuchen Sie die Webseite der Europäischen Schulen von Luxemburg während der Einschreibungszeit, vom 02.03. bis 27.03.2026 einschließlich.

	ES Luxembourg 1	ES Luxembourg 2
Adresse	23 Bd Konrad Adenauer L-1115 Luxembourg-Kirchberg	6 rue Gaston Thorn L-8268 Bertrange
Website	https://www.euroschool.lu	https://www.eel2.eu/fr
Sprachabteilungen / Muttersprachen	BG, ES, ET, FI, LT, LV, NL, PL, PT, SV	CS, DA, EL, HR, HU, IT, RO, SK, SL
Kindergarten- und Primarstufe – Einschreibung	Frau Maria STATHAKI ☎ 432082-270 ✉ LUX-ENROLMENT-NURSERY-PRIMARY@eursc.eu Primarschulgebäude	Frau Mélanie KISTIAENS ☎ 273 224 – 3239 Frau Michèle HAUSEMER/ Frau Sarah JEDDI ☎ 273 224 – 3002 ✉ MAM-INSCRIPTION-MAT-PRI@eursc.eu Primarschulgebäude
Sekundarstufe – Einschreibung	Frau Elizabeth RUIZ SALAS ☎ 432082-224 ✉ LUX-ENROLMENT-SECONDARY@eursc.eu Verwaltungsgebäude	Frau Blandine THISSERANT ☎ 273 224 – 4002 ✉ MAM-INSCRIPTION-SEC@eursc.eu Sekundarschulgebäude
Sekundarstufe – Stufenkoordinatoren / Fächerwahl: Terminvereinbarung möglich	Jahre S1-S3: Herr Jean-Noël FEDERSPIEL ☎ 432082-251 ✉ jean-noel.federspiel@eursc.eu Jahre S4-S7: Herr Daniel ALCAZAR ☎ 432082 250 ✉ daniel.alcazar@eursc.eu	Jahre S1-S4: Herr Emmanuel COUCHE ✉ emmanuel.couche@eursc.eu Jahre S5-S7: Herr Csaba Attila BOTH ✉ csaba-attila.both@eursc.eu Ab den 1. Oktober 2026 Jahre S1-S4: Herr Csaba Attila BOTH Jahre S5-S7: Herr Emmanuel COUCHE

Die Einschreibungsanträge für die Abteilungen DE, EN oder FR können je nach Präferenz der gesetzlichen Vertreter/innen des Schülers/der Schülerin entweder an die ES Lux I oder die ES Lux II gerichtet werden. Die Schulen werden die Anträge gemäß den oben aufgeführten Regeln zur Einschreibung verteilen. Die Schulleitungen beider Schulen werden die Aufnahmeanträge gemeinsam analysieren. Die Tatsache, dass ein Aufnahmeantrag in einer bestimmten Schule abgegeben wurde, bedeutet auf keinen Fall eine Zusage, dass der/die betreffende Schüler/in in diese Europäische Schule aufgenommen wird.

Fristen für die Einbringung und die Behandlung der Einschreibungsanträge

Die Eltern sind gehalten, das/(die) Einschreibungsformular(e) ab **Montag, 2. März 2026 und bis spätestens Freitag, 27. März 2026** zuzusenden. Die Anträge werden ab **Montag, 13. April 2026** bearbeitet. Die Antworten auf fristgerechte eingegangene Aufnahmeanträge werden bis spätestens **Freitag, 12. Juni 2026** an die Eltern geschickt. **Wir bitten die Eltern, davon abzusehen, im Sekretariat beider Schulen anzurufen, um die Bearbeitung der Anträge nicht zu verzögern.**

Die Eltern sind gehalten, alle eventuellen Fragen der Schulen so schnell wie möglich zu beantworten. Unvollständige Anträge oder falsche Angaben können zur Nichtaufnahme des Kindes führen.

Ab dem 01.05.2026 beträgt die Bearbeitungsfrist für vollständige Anmeldeunterlagen 6 bis 8 Arbeitswochen.

Es werden ausschließlich vollständige Anmeldeunterlagen bearbeitet. Unvollständige Unterlagen zum Ende der Einschreibefrist können nicht innerhalb der oben genannten Fristen bearbeitet werden. **Nachgereichte vollständige Anmeldeunterlagen werden nach Datum der Vervollständigung bearbeitet, innerhalb einer Frist von 6-8 Arbeitswochen. Eine Antwort erfolgt frühestens nach dem 12.06.2026.**

Zur Information: die Schulverwaltung ist vom 25/05 bis zum 29/05/2026 und vom 20/07 bis zum 25/08/2026 geschlossen.

VII. Dokumente, die dem Einschreibungsantrag beigelegt werden müssen *

(NB: Alle Fotokopien müssen von den Eltern bereitgestellt werden)

- Zwei Passfotos jüngeren Datums des Kindes.
- Eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Personenstandsregister (Original oder beglaubigte Kopie!).
- Ab der 2. Grundschulklasse: die Zeugnisse des Schuljahres 2024-2025 und das Halbjahreszeugnis 2025-2026. Falls die Schule kein Halbjahreszeugnis ausstellt, ein Nachweis des Schulbesuchs. Am Ende des laufenden Schuljahres reichen Sie das Zeugnis 2025-2026 ein, aus dem hervorgeht, ob der/die Schüler/in in die nächsthöhere Klasse versetzt wurde oder nicht.
- Eine Kopie des Gerichtsurteils über das Sorgerecht über das Kind im Falle der Trennung oder der Scheidung der Eltern. Das Dokument muss in einer der Vehikularsprachen der Europäischen Schulen eingereicht werden.
- Im Falle einer vorübergehenden Betreuung des Kindes in Luxemburg oder in der näheren Umgebung durch von den Eltern/gesetzlichen Vertretern bestimmte Drittpersonen, ohne Übertragung der elterlichen Sorge, ist dem Einschreibungsdossier eine entsprechende offizielle Vereinbarung beizufügen, die Zeitraum sowie Rechte und Pflichten der beauftragten Drittpersonen beschreibt:
 - Bei Wohnsitz der Eltern/Vertreter in Luxemburg: notariell beglaubigte Kopie der Vereinbarung

- Bei Wohnsitz außerhalb Luxemburgs: Kopie der Vereinbarung mit Apostille der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung
- Bescheinigung vom Arbeitgeber.
 - Für die Kategorie I: Originale Bescheinigung betr. den Personalstatus des Beamten bzw. der Beamtin (oder des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin), die durch die Institutionen ausgestellt wird (Formular ist dem Aufnahmeantrag beigelegt).
 - Für die Kategorie II: Bescheinigung vom Arbeitgeber. (Ein spezifisches Formular kann beim pädagogischen Sekretariat der betroffenen Schule angefragt werden).
 - Für die Kategorie III: Bescheinigung vom Arbeitgeber.
- Eine Meldebescheinigung über die Zusammensetzung des Haushalts („certificat de résidence élargi“).
- Das Formular, das von der Krankenstation verlangt wird, sowie eine Kopie des Impfpasses. (Dieses Formular ist auf der Website der Schule verfügbar.)
- Das vollständig ausgefüllte Formular bezgl. "Besondere schulische Betreuung" wird der Schule zusammen mit einer detaillierten Diagnose und/oder einer multidisziplinären medizinisch-psychologisch-pädagogischen Beurteilung, die nicht älter als zwei Jahre ist, in französischer, englischer oder deutscher Sprache, zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten für die Einreichung entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular.

**Die Eltern/Erziehungsberechtigten haften für die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der übermittelten Dokumente/Informationen. Jede Übermittlung gefälschter Dokumente/Informationen kann strafrechtlich verfolgt werden.*

VIII. Zusätzliche Regeln zur Einschreibung der Schüler der Kategorien II und III

Die Einschreibung der Schüler/innen der Kategorie II geschieht entsprechend der Vereinbarung, die mit dem Arbeitgeber der Eltern getroffen wurde, sowie den Regeln, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen festgelegt wurden.

Was die Aufnahme von Kindern der Kategorie III betrifft, können die Schulleitungen die Zahl der Neueinschreibungen dieser Kategorie erst bestimmen, nachdem die Anzahl der Anträge der betreffenden Schüler/innen der Kategorien I und II feststeht. Dann erst legen die beiden Schulleiter die maximale Zahl der Neueinschreibungen dieser Kategorie für jede der beiden Schulen fest.

Beide Schulen bearbeiten ihre Aufnahmeanträge in unabhängiger Weise, wobei sie den Abteilungen mit weniger Schüler/innen den Vorrang geben. Es kann kein/e Schüler/in der Kategorie III in die Schule aufgenommen werden, falls sich bereits 27 Schüler/innen oder mehr in der Klasse befinden. Die Aufnahmen werden von Fall zu Fall beschlossen.

Bei der Anmeldung eines Schülers an einer Europäischen Schule verpflichten sich die Eltern der Kategorie III, bis zum 26. Juni eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Minervals und den Restbetrag innerhalb der von der Schule festgelegten Frist zu zahlen. Die Anzahlung von 25 % kann nicht zurückerstattet werden.

Wechselt ein Schüler/eine Schülerin während des Schuljahres von Kategorie I zu Kategorie III, sind die Eltern/gesetzlichen Vertreter verpflichtet, die Schule unverzüglich über den Arbeitgeberwechsel zu informieren und das entsprechende Formular auf der Website der jeweiligen Schule auszufüllen (www.euroschool.lu oder www.eel2.eu). Das Schulgeld der Kategorie III wird anteilig in Rechnung gestellt.

IX. Übertritt zwischen den Schulstufen

Übertritt der Schüler/innen aus dem Kindergarten in die erste Klasse der Grundschule und der Schüler/innen der Grundschule in die erste Klasse der Sekundarschule.

Für Schüler/innen, die während des Schuljahres 2025-2026 **bereits im Kindergarten eingeschrieben sind**, erfolgt der Übertritt in die erste Klasse der Grundschule automatisch; eine

neuerliche Einschreibung ist nicht notwendig. Formulare für die Wahl der Sprache 2 und von Religions- oder Ethikunterricht werden in der Klasse verteilt und müssen wieder bei der Lehrkraft abgegeben werden.

Für Schüler/innen, die während des Schuljahres 2025-2026 **bereits in der 5. Klasse der Grundschule** der Europäischen Schule **eingeschrieben sind**, erfolgt der Übertritt in die erste Klasse der Sekundarschule automatisch; eine neuerliche Einschreibung ist nicht notwendig. Die tschechischen und ungarischen Schüler/innen der 5. Klasse der Grundschule der Europäischen Schule Luxemburg II werden entsprechend ihrer zweiten Sprache einer Klasse DE, EN oder FR zugeordnet.

X. Transferanträge

Schüler/innen, die eine der Europäischen Schulen Luxemburgs besuchen, haben die Möglichkeit, für das folgende Schuljahr einen Transferantrag an die andere Europäische Schule Luxemburgs zu stellen.

Diesbezügliche Anträge müssen bis spätestens Montag, 4. Mai 2026 schriftlich an den Direktor der Schule gestellt werden, an der der/die Schüler/in im laufenden Schuljahr eingeschrieben ist. Die Eltern müssen ihre **Schulzeugnisse und/oder ihren Stundenplan** beifügen, um den Transfer zu erleichtern.

Die Schule, an die der Antrag gerichtet wurde, wird diesen so früh wie möglich, aber spätestens am Freitag, 12. Juni 2026 beantworten.

Transferanträgen wird nur dann stattgegeben, sofern es freie Plätze in der jeweiligen Klasse der gewünschten Schule gibt und sofern diese Transfers eventuelle Ungleichgewichte, was die Verteilung der Schüler/innen im Sinne der o. g. Regel Nr. 6 betrifft, weder verursachen noch verstärken. Falls es mehr Anfragen als verfügbare Plätze gibt, werden die Entscheidungen im Schiedsverfahren gemäß der Reihenfolge der Prioritäten nach der Regel Nr. 7 der Aufnahmebestimmungen getroffen.

Während der Schulzeit eines Kindes an den Europäischen Schulen Luxemburgs ist nur ein Transfer möglich. Ein Antrag, der nach Ablauf der Frist eingereicht wird, wird nicht berücksichtigt. Sobald ein Antrag angenommen wurde, gibt es keine Rückkehr an die Herkunftsschule. Die Entscheidung ist endgültig.

XI. Muttersprache oder dominante Sprache

Wir ersuchen Sie, die [Sprachenpolitik der Europäischen Schulen, Aktenzeichen, 2019-01-D-35-de-9](#), in der alle geltenden Grundsätze ausführlich dargelegt sind, sorgfältig zu lesen.

Gemäß Artikel 47 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen werden Kinder in die Abteilung ihrer Muttersprache oder ihrer dominanten Sprache in die Europäischen Schulen aufgenommen. Dieser Artikel besagt Folgendes:

„Klasse, in die der Schüler aufgenommen wird“

- a) *In der gemäß Artikel 11 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen aufgestellten Gleichwertigkeitsliste (Anhang II) ist festgelegt, in welche Klasse ein Schüler auf Grund seines Zeugnisses aufgenommen wird, das von einer öffentlichen oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule eines Mitgliedsstaates der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ausgestellt wurde. Ferner ergeben sich daraus die Bedingungen, unter denen in den einzelnen Ländern aufgrund von Artikel 5 der Vereinbarung die bestanden Schuljahre an den Europäischen Schulen anerkannt werden.*
- b) *In der Regel kann ein Schüler nur dann in die erste Klasse der Sekundarschule einer Europäischen Schule aufgenommen werden, wenn er die Bedingungen seines Herkunftslandes für die Aufnahme in diejenige Klasse erfüllt, die dieser ersten Klasse gemäß der „Gleichwertigkeitsliste“ (Anhang II), die gemäß Artikel 5 und 11 der „Vereinbarung“ aufgestellt wurde, entspricht.*
- c) *Geht aus dem Schulzeugnis hervor, dass sich der Schüler in seinem Herkunftsland wegen mangelhafter Leistungen in einem oder mehreren Fächern einer Nachprüfung zu unterziehen hat, so muss er diese an seiner früheren Schule ablegen, sofern diese Schule nicht weiter als 100 km*

- vom Sitz der Europäischen Schule entfernt ist. Andernfalls kann er die Nachprüfung an der Europäischen Schule ablegen.
- d) Weist ein Schüler wegen des Unterschieds der Lehrpläne der vorher von ihm besuchten Schule in einer Sprache, deren Kenntnis unerlässlich für seine weitere Schullaufbahn ist, große Lücken auf oder besitzt er in dieser noch keine Kenntnisse, so verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter des Schülers, ihm in diesem Fach Unterricht erteilen zu lassen, und zwar ungeachtet der von der Schule ergriffenen Maßnahmen zur Integration der Schüler ohne muttersprachliche Abteilung.
- e) Ein Grundprinzip der Europäischen Schulen ist der Unterricht der Muttersprache/dominanten Sprache als erste Sprache (L1).
Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers in die Abteilung seiner Muttersprache/dominanten Sprache (LI) dort wo eine solche besteht.
Von diesem Grundprinzip kann nur abgewichen werden, wenn ein Schüler mindestens zwei Jahre im Primar- oder Sekundarbereich in einer Sprache, die nicht seine Muttersprache/dominante Sprache entspricht, eingeschult war. Die Europäischen Schulen vermuten in dem Fall, dass der Schüler seine Schulzeit in dieser Sprache fortsetzen kann.
An den Schulen, an denen keine der Muttersprache/dominante Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen eingeschrieben. Der Schüler folgt dem Unterricht seiner Muttersprache/dominanten Sprache, der für die so genannten SWALS Schüler (**S**tudents **W**ithout a **L**anguage **S**ection) als LI organisiert wird.
Die Festlegung der ersten Sprache (L1) obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Ermessen des/der Direktors/in in der Schule. Die erste Sprache muss der Muttersprache oder dominanten Sprache des Kindes entsprechen, wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen.
Wenn die erste Sprache des Schülers beanstandet wird, legt der Direktor die erste Sprache des Schülers auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gesetzlichen Vertretern des Schülers im Anmeldeformular angegeben wurden, und nachdem der Schüler komparative Sprachtests abgelegt hat, die von den Lehrkräften der Schule veranstaltet und überprüft werden. Diese Tests finden unabhängig vom Alter oder der Stufe der Kinder statt, d.h. auch im Kindergarten.
Die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegte erste Sprache ist grundsätzlich endgültig.
Eine Änderung der ersten Sprache kann vom/von der Direktor/in nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.
Bei der Gründung einer neuen Sprachabteilung werden die Schüler, die vorher als SWALS-Schüler eingeschrieben waren und deren erste Sprache die Sprache dieser Sprachabteilung ist, unmittelbar in die neu gegründete Sprachabteilung aufgenommen, ohne dass sie komparative Sprachtests ablegen müssen.
In dem Fall kann eine Änderung der ersten Sprache vom/von der Direktor/in nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.

Für nähere Informationen verweisen wir auf die [Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen](#).

XII. Allgemeine Regeln zum Sprachunterricht

- Sprache 1 wird ab der 1. Klasse des Kindergartens unterrichtet und entspricht der Sprache der Abteilung des Schülers bzw. der Schülerin. Für die Schüler/innen der Kategorien I und II an einer Schule, die nicht über eine ihrer Muttersprache entsprechende Abteilung verfügt, gelten besondere Bestimmungen.
- Sprache 2 wird ab der 1. Klasse des Primarbereichs unterrichtet; es kann sich um DE oder EN oder FR handeln, und diese Sprache muss anders sein als die L1.

Schüler/innen der Kategorie III ohne Sprachabteilung (SWALS) haben Zugang zu den entsprechenden L1-Kursen, sofern der Kurs bereits durch die Einschreibung von Schülern der Kategorien 1 und 2 existiert.

XIII. Schüler mit speziellen pädagogischen Bedürfnissen (Intensive Unterstützung)

(s.Dok. [2012-05-D-14-de-10](#) und [2012-05-D-15-de-14](#))

Entscheidungen in Bezug auf geeignete Maßnahmen:

Die Europäischen Schulen verpflichten sich zu einer inklusiven Bildung und streben danach, den Bildungsbedürfnissen und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers gerecht zu werden. Dies umfasst die Gewährleistung einer allgemeinen Zugänglichkeit, die Umsetzung geeigneter Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und/oder Behinderungen sowie die Unterstützung reibungsloser und wirksamer Übergänge in andere Bildungswege, sofern dies angezeigt ist.

In bestimmten Fällen kann es trotz der größten Anstrengungen der Schule nicht möglich sein, die notwendigen geeigneten Maßnahmen bereitzustellen, um den Bedürfnissen eines Schülers gerecht zu werden. In solchen Situationen wird die Schule die Gründe für diese Entscheidung klar darlegen. Alternative Bildungsoptionen werden dann in Zusammenarbeit mit den Bildungsbehörden des Gastlandes, des Herkunftslandes des Schülers oder des künftigen Ziellandes geprüft, entweder durch Ergänzung des Angebots der Europäischen Schulen oder durch die Sicherstellung eines gut begleiteten Übergangs in ein anderes geeignetes Bildungsumfeld.

Vor einer endgültigen Entscheidung über die Bereitstellung geeigneter Maßnahmen oder den Wechsel zu einer alternativen Beschulung wird der Direktor den Koordinator für pädagogische Unterstützung, die Beratende Unterstützungsgruppe, die Inspektoren für pädagogische Unterstützung sowie die zuständigen nationalen Inspektoren konsultieren.

Gemäß Artikel 4.1, Seite 27 des Verfahrensdokuments, Ref: [2012-05-D-15-de-14](#), kann die Anmeldung vom Direktor storniert werden, auch wenn diese bereits bestätigt wurde (siehe Seite 7 der Anmelde Richtlinien), wenn die Eltern des Schülers oder seine gesetzlichen Vertreter zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht in der Lage sind, die erforderlichen Informationen zu liefern.

Am Ende des Schuljahres wird ermittelt, ob die Fortschritte des Kindes ausreichend sind und unter welchen Bedingungen die Schule die erforderliche Hilfe für das nachfolgende Schuljahr leisten kann.

Martin WEDEL
Direktor der ES Luxemburg I

Maurice VAN DAAL
Direktor der ES Luxemburg II

Tabellen der verschiedenen Sprachabteilungen/Muttersprachen der 2 Europäischen Schulen

Europäische Schule Luxemburg I	
DE	Deutsch
EN	Englisch
FR	Französisch
BG	Bulgarisch
ET	Estnisch
ES	Spanisch
FI	Finnisch
LV	Lettisch
LT	Litauisch
NL	Niederländisch
PL	Polnisch
PT	Portugiesisch
SV	Schwedisch

Europäische Schule Luxemburg II	
DE	Deutsch
EN	Englisch
FR	Französisch
CS	Tschechisch
DA	Dänisch
EL	Griechisch
HR	Kroatisch
HU	Ungarisch
IT	Italienisch
RO	Rumänisch
SL	Slowenisch
SK	Slowakisch

Lux. 1 selon effectifs

Lux. 2

Lux. 1 d'office

Lux. 2

Lux. 1 selon effectifs

Lux. 2

ACT

www.geoportal.lu ist ein Portal zur Einsicht von geolokalisierten Informationen, Daten und Diensten, die von den öffentlichen luxemburgischen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Obwohl die Behörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Informationen ohne rechtliche Garantie.
Copyright: Administration du Cadastre et de la Topographie http://wiki.geoportal.lu/doku.php?id=de:mcg_1

Ungefährer Maßstab 1: 200 000

